

PROMOS – Programm zur Steigerung der Mobilität von Studierenden deutscher Hochschulen 2022

Ziele des Programms

Der Deutsche Akademische Austauschdienst (DAAD) fördert aus Mitteln des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) das Programm zur Steigerung der Mobilität von Studierenden deutscher Hochschulen „PROMOS 2022“.

Ziele des Programms:

- Steigerung der Mobilität von Studierenden und Doktoranden deutscher Hochschulen
- Schwerpunktsetzung bei der hochschuleigenen Auslandsmobilität
- Schwerpunktsetzung und Erweiterung der Internationalisierungsstrategie.

Förderfähige Maßnahmen

Gefördert werden die unten aufgeführten Maßnahmen. Die im Dokument „PROMOS-Fördersätze 2022 (**Anlage 2**)“ vorgegebenen jeweiligen Fördersätze sind verbindlich.

1. Stipendien

Die Stipendiaten erhalten im Rahmen eines Teilstipendiums jeweils Stipendienraten für den Aufenthalt und/oder die Mobilität.

Studiengebühren können bis zur jeweiligen Obergrenze gemäß **Anlage 2** gewährt werden.

Doktoranden können **nicht** im Rahmen von Studien- und Praktikumsaufenthalten gefördert werden.

Ausnahme: Studierende der Medizin, die während des Studiums promovieren, können im Rahmen der Studien- und Praktikumsaufenthalten gefördert werden.

1.1 Studienaufenthalte

Die Förderdauer von Studienaufenthalten muss mindestens einen bis maximal sechs Monate betragen.

- Für ein Studium an Hochschulen
- Für Abschluss- und Studienarbeiten an Unternehmen oder Hochschulen

Abschluss-/Studienarbeiten, die weder an einer Hochschule noch an einem Unternehmen durchgeführt werden, können ausnahmsweise gefördert werden, wenn der entsprechende Fachbereich das Vorhaben uneingeschränkt unterstützt und die Studierenden einen detaillierten Zeitplan einreichen, der später auch zur Erfolgskontrolle dienen kann.

1.2 Praktika

Die Förderdauer von Praktika muss mindestens sechs Wochen bis maximal sechs Monate betragen.

Praktika, für die spezifischen Praktikumsprogramme des DAAD in Anspruch genommen werden können, dürfen nicht in PROMOS gefördert werden. Informationen hierzu unter: <https://www.daad.de/de/im-ausland-studieren-forschen-lehren/praktika-im-ausland/praktikumsvermittlung/#internationale-praktika>

Praktika können auch im Zeitraum zwischen Bachelorabschluss und Beginn des Masterstudiums gefördert werden. Eine Vorabzulassung für den Master oder ein ähnliches Dokument einer deutschen Hochschule muss vorliegen.

1.3 Sprachkurse

Die Förderdauer von Aufenthalten für Sprachkurse muss mindestens drei Wochen bis maximal sechs Monaten betragen.

Für Kursgebühren kann gemäß **Anlage 2** eine Pauschale an die Stipendiaten gezahlt werden. Sprachkurse können an Hochschulen oder etablierten Sprachinstituten durchgeführt werden und müssen mindestens 25 Wochenstunden betragen.

1.4 Fachkurse

Die Förderdauer von Aufenthalten für Fachkurse darf maximal sechs Wochen betragen. Die Dauer ist angemessen zu wählen. Als Fachkurse gelten z.B. Sommerkurse-/schulen, Workshops an Hochschulen oder ähnliche Veranstaltungen.

Für die Stipendiaten können Teilstipendien für den Aufenthalt und/oder die Mobilität und/oder eine Pauschale für Kursgebühren gemäß **Anlage 2** geltend gemacht und ggf. an sie ausgezahlt werden.

2. Studienreisen

Studienreisen mit einer Dauer von bis zu zwölf Tagen können mittels Aufenthaltspauschalen (siehe **Anlage 2**) für die Teilnehmer (Studierende der Hochschule) gefördert werden. Zusätzlich kann max. eine Begleitperson (z.B. Dozent/ Professor der Hochschule) mittels dieser Aufenthaltspauschalen gefördert werden.

Neben der Vermittlung fachbezogener Kenntnisse und landeskundlicher Einblicke muss die Begegnung mit ausländischen Studierenden und Wissenschaftlern vor Ort im Mittelpunkt stehen.

Die Teilnehmer für die Studienreise wählt die Hochschule eigenverantwortlich aus; ein formelles Auswahlverfahren ist nicht erforderlich.

Für die Geltendmachung der Aufenthaltspauschale (siehe **Anlage 2**) ist gesondert eine von den Teilnehmern unterschriebene Liste (Teilnehmerliste) zu führen. Die Teilnehmerliste verbleibt in der Hochschule und muss nur auf Anforderung eingereicht werden.

3. Wettbewerbsreisen

Wettbewerbsreisen mit einer Dauer von bis zu zwölf Tagen können mittels Aufenthaltspauschalen (siehe **Anlage 2**) für die Teilnehmer (Studierende der Hochschule) gefördert werden. Zusätzlich kann max. eine Begleitperson (z.B. Dozent/ Professor der Hochschule) mittels dieser Aufenthaltspauschalen gefördert werden.

Der Wettbewerb zwischen den Studierenden sollte im Mittelpunkt der Reise stehen.

Für die Geltendmachung der Aufenthaltspauschale (siehe **Anlage 2**) ist gesondert eine von den Teilnehmern unterschriebene Liste (Teilnehmerliste) zu führen. Die Teilnehmerliste verbleibt in der Hochschule und muss nur auf Anforderung eingereicht werden.

Zuwendungsfähige Ausgaben

Sachmittel

- Für die Betreuung der Stipendiaten und Teilnehmer sowie die Bewerbung des Programms an der Hochschule wird eine **Sachmittelpauschale** pro PROMOS-Geförderten in Höhe von 250 Euro geltend gemacht werden. Die Summe der Sachmittelpauschalen dürfen insgesamt nicht mehr als 10 Prozent der im Finanzierungsplan zum Zuwendungsvertrag bewilligten **Ausgaben für Geförderte** betragen.

Bei Änderungsverträgen (z.B. Nachbewilligung) gelten die darin bewilligten Ausgaben für Geförderte als Bemessungsgrundlage für die Sachmittelpauschalen insgesamt.

Beispiel:

Bewilligt werden **Ausgaben für Geförderte** in Höhe von 9.500 Euro.

10 Prozent der Ausgaben für Geförderte: 950 Euro

Anerkannt werden können hier aber nur Sachmittelpauschalen (je 250 Euro) in Höhe von insgesamt 750 Euro.

Geförderte Personen

Für geförderte Personen werden festgelegte Fördersätze und Pauschalen gewährt; eine Übersicht zeigt die nachstehende Tabelle. Die Höhe der einzelnen Fördersätze und Pauschalen werden in **Anlage 2** spezifiziert.

	Teilstipendium				Aufenthaltspauschale
	Aufenthalt	Mobilität	Studiengebühren	Kursgebühren	pro Tag/Person
Studienaufenthalte	X	X	X		
Abschlussarbeiten	X	X			
Praktika	X	X			
Sprachkurse	X	X		X	
Fachkurse	X	X		X	
Studienreisen					X
Wettbewerbsreisen					X

Finanzierungsart

Die Förderung erfolgt im Wege der Festbetragsfinanzierung.

Förderzeitraum

Der Förderzeitraum beginnt am 01.01.2022 und endet am 31.12.2022.

Zuwendungshöhe

Der Höchstbetrag der DAAD-Zuwendung pro antragstellende Hochschule (siehe **Anlage 3**) wird auf Grundlage der für das Programm zur Verfügung stehenden Mitteln und auf Basis der folgenden vier Kriterien durch den DAAD festgelegt:

	Kriterium	Gewichtung
1.	Gesamtstudierendenzahl	50 %
2.	Anzahl der Erasmus-Teilnehmer (Outgoings)	40 %

3.	Anzahl der DAAD-Jahresstipendiaten	5 %
4.	Anzahl der Bildungsausländer	5 %

Die in der Tabelle bezeichneten Kriterien werden vom DAAD eigenständig ermittelt. Eine Mitwirkung der Antragsteller ist nicht erforderlich.

Der Förderhöchstsatz je Antragsteller (= maximales Antragsvolumen) wird in der **Anlage 3** ausgewiesen.

Fachrichtung/en

Das Programm steht allen Fachrichtungen offen.

Zielgruppe

Studierende, Graduierte und Doktoranden

Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind staatliche und staatlich anerkannte deutsche Hochschulen über eine zentrale Verwaltungseinrichtung (z.B. Akademisches Auslandsamt).

Antragstellung

Der Antrag auf Projektförderung ist vollständig und fristgerecht ausschließlich über das DAAD-Portal (www.mydaad.de) einzureichen.

Die PROMOS-Grundsätze (**s. Anlage 4**) und die Förderbedingungen (**Anlage 1**) sind zu beachten.

Antragsvoraussetzungen

Der vollständige Antrag auf Projektförderung umfasst folgende Unterlagen:

- Projektantrag (im DAAD-Portal)
- Finanzierungsplan (im DAAD-Portal)
- PROMOS-Projektbeschreibung (siehe **Formularvorlage**; Anlagenart: Projektbeschreibung)

Antragsschluss

Antragsschluss ist der **09. August 2021**.

Stipendien-Auswahlverfahren

Auswahl der Geförderten Personen

Der Zuwendungsempfänger hat bei seiner Auswahl der Geförderten folgende Kriterien und Bedingungen zu beachten:

Bewerbungsvoraussetzungen

Bewerben können sich regulär eingeschriebene Studierende und Doktoranden deutscher Hochschulen, wenn sie:

- die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen oder
- Deutschen gemäß § 8 Absatz 1 Ziffer 2 ff., Absatz 2, 2a und 3 BAföG gleichgestellt sind (in diesem Zusammenhang gilt der Wortlaut des Gesetzes, zu finden unter: www.das-neue-bafog.de) oder
- als Studierende und Hochschulabsolventen ohne deutsche Staatsangehörigkeit, in einem Studiengang an einer deutschen Hochschule mit dem Ziel eingeschrieben sind, den Abschluss an der deutschen Hochschule zu erreichen oder an einer deutschen Hochschule zu promovieren.

Für Studierende ohne deutsche Staatsangehörigkeit sind Aufenthalte im Heimatland ausgeschlossen. Als Heimatland gilt das Land, in welchem sich der Studierende/ Doktorand seit mindestens fünf Jahren überwiegend aufhält.

Hinweis: Bei Studienaufenthalten und Praktika dürfen **keine Doktoranden** gefördert werden.

Auswahlkriterien

Bei der Auswahl sind folgende Kriterien zu berücksichtigen, in der hochschulinternen Ausschreibung zu veröffentlichen und in der Auswahlentscheidung zu dokumentieren:

1. Obligatorische Kriterien

- erbrachte Studienleistungen
- Sinn und Zweck des geplanten Aufenthalts für den weiteren Studienverlauf
- einschlägige Sprachkenntnisse

2. Fakultative Kriterien

Der Hochschule ist freigestellt weitere als die obengenannten Kriterien in der hochschulinternen Ausschreibung zu veröffentlichen. Diese Kriterien sind dann ebenfalls in der Auswahlentscheidung zu berücksichtigen und zu dokumentieren (z.B. Gutachten von Hochschullehrern, gesellschaftliches Engagement, Motivationsschreiben).

Auswahlentscheidung

An der Auswahlentscheidung müssen mindestens zwei Personen mitwirken.

Das Auswahlverfahren von Studienaufenthalten, Praktika und Fach- bzw. Fachsprachkursen kann nach Aktenlage und/ oder mit persönlicher Vorstellung erfolgen. Im Rahmen eines Ausschreibungszyklus ist eine Antragsfrist zu setzen. Die Hochschulen können Anzahl und Zyklus der Bewerbungs- und Auswahlrunden selbst festlegen.

Über die Auswahlentscheidung ist ein Protokoll anzufertigen; die tragenden Gründe und die Auswahlkriterien sind festzuhalten.

Grundsätzlich wird empfohlen, Listen mit Reservekandidaten zu führen, die ein Nachrückverfahren (z.B. bei kurzfristigem Rücktritt vom Auslandsaufenthalt oder einer möglichen Nachbewilligung von Fördermitteln) ermöglichen. Reservekandidaten sind über ihren Reservestatus zu informieren. Alle Vorhaben können für den gesamten vorgesehenen Zeitraum mit einem Aufenthaltsstipendium und/oder Reisekostenpauschalen gefördert werden, sofern die Bewerbung des späteren PROMOS-Stipendiaten der Hochschule vor Beendigung des Vorhabens vorliegt.

Der Zeitpunkt, an dem die Auswahlentscheidung spätestens getroffen wird, ist ebenfalls in der Ausschreibungsveröffentlichung an der Hochschule festzulegen.

Stipendienvereinbarung

Die Vorlagen „**Stipendienvereinbarung**“ und „**Stipendienurkunde**“ sind zu verwenden. Ergänzungen in dem Dokument können seitens der Hochschule vorgenommen werden.

Kontakt

Deutscher Akademischer Austauschdienst
German Academic Exchange Service
Referat P42 – Mobilitäts- Betreuungsprogramme
Kennedyallee 50
53175 Bonn

(Hochschulstandorte A-H):
Britta Schmitz
E-Mail: b.schmitz@daad.de
Telefon: 0228/882 -404

(Hochschulstandorte I-Z):
Julia Löllgen
E-Mail: loellgen@daad.de
Telefon: 0228/882-328

Anlagen zur Ausschreibung

1. : PROMOS-Förderbedingungen
2. : PROMOS-Fördersätze
3. : PROMOS-Antragsvolumina
4. : PROMOS-Grundsätze

Wichtige Informationen und Formularvorlagen

- PROMOS-Stipendienvereinbarung (Vorlage)
- PROMOS-Stipendienurkunde (Vorlage)
- PROMOS-Projektbeschreibung (Formularvorlage)
- Informationen zur Mobilität mit Behinderung und chronischer Erkrankung

Gefördert durch:



Bundesministerium
für Bildung
und Forschung